H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Juli 2015	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 15	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung ..... *Ändert FFN 83-60*	274
22. 6. 15	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport..... *FFN 320-205; hebt auf FFN 320-191*	286
26. 6. 15	Achte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ..... *Ändert FFN 20-31, 20-32, 251-2, 20-34, 323-147*	293

Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung*)

Vom 7. Juli 2015

Artikel 1

Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung

Aufgrund

1. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706),

verordnet die Landesregierung,

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

3. § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4, § 6 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 4, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8c, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 4 und 5 und § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586), jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255),

4. a) § 8 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 614), in Verbindung mit § 3b Abs. 3 des Weingesetzes,

   b) § 10 Abs. 3 Satz 1 der Weinverordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Weingesetzes,

   c) § 13 Abs. 9 der Weinverordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes,

   d) § 32c Abs. 2 der Weinverordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes und

   e) § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Weingesetzes,

   jeweils in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

5. a) § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Weingesetzes,

   b) § 12 Abs. 2 der Weinüberwachungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Weingesetzes,

   c) § 13 Abs. 2 Satz 2 der Weinüberwachungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Weingesetzes,

   d) § 14 Abs. 1 der Weinüberwachungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes,

   e) § 29 Abs. 3 der Weinüberwachungsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes,

   f) § 30 Abs. 2 Satz 1 der Weinüberwachungsverordnung in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Nr. 3 und § 33 Abs. 1 Nr. 6 des Weingesetzes und

   g) § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Weingesetzes

   jeweils in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

6. § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und § 54 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

7. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) und § 14 Abs. 2 der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798), sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 des Agrarmarktstrukturgesetzes in Verbindung

*) Ändert FFN 83-60

mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

8. § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

9. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Falle der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Finanzen:

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 329), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

      „§ 6 Förderung nach dem Nationalen Stützungsprogramm Wein“

   b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 6a Mindestanbaufläche bei Erzeugerorganisationen“

   c) Die Angabe „§ 9a Säuerung“ wird gestrichen.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „3. November 2012“ durch „18. Juli 2015“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

            „3. ein Verzeichnis kleinerer geografischer Einheiten,“

         bbb) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 4 und 5 und wie folgt gefasst:

            „4. die Namen der Lagen, Bereiche und kleineren geografischen Einheiten sowie ihre genaue Beschreibung und Abgrenzung in Textform,

            5. Karten, in die die Lagen, Bereiche und kleineren geografischen Einheiten eingezeichnet sind“.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Das Verzeichnis der Lagen, Bereiche und kleineren geografischen Einheiten ergibt sich aus Anlage 3.“

   b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Der Antrag auf Eintragung einer Lage oder kleineren geografischen Einheit in die Weinbergsrolle einschließlich der Feststellung und Festsetzung des Namens oder auf deren Löschung ist schriftlich von der Gemeinde zu stellen, in deren Gebiet die Rebflächen belegen sind.“

   c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Lage“ die Wörter „oder kleinere geografische Einheit“ eingefügt.

   d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Eintragung oder Löschung einer Lage oder kleineren geografischen Einheit in die oder aus der Weinbergsrolle ist insbesondere auf eine wirtschaftlich sinnvolle und sogleich auch die standortgebundene Eigenart wahrende Abgrenzung zu achten.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Anträge auf Genehmigung für das betreffende Weinwirtschaftsjahr nach Art. 6 Buchst. d der VO (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), sind bis jeweils 31. Dezember bei der zuständigen Behörde einzureichen.“

   b) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 185a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch „Art. 145 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Förderung nach dem Nationalen Stützungsprogramm Wein

      (zu § 3b des Weingesetzes und § 8 der Weinverordnung)“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen zugunsten des Weinsektors, die durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Grundlage von Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Verwaltungsvorschrift bestimmt werden."

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berücksichtigt werden nur Förderanträge, die der zuständigen Behörde unter Wahrung der durch Verwaltungsvorschrift nach Abs. 1 bestimmten Fristen vorliegen."

d) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Maßnahme ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Bewilligung abzuschließen; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde."

6. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Mindestanbaufläche bei Erzeugerorganisationen

(zu § 14 Agrarmarktstrukturverordnung)

Abweichend von § 14 Abs. 1 der Agrarmarktstrukturverordnung wird die Mindestanbaufläche, über die die Mitglieder einer Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Wein zusammen verfügen müssen, auf 30 Hektar Rebfläche festgesetzt."

7. In § 7 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „1674" durch „1673" und die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch „Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" ersetzt.

8. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 des Marktstrukturgesetzes" durch „§ 4 des Agrarmarktstrukturgesetzes" ersetzt.

9. § 9a wird aufgehoben.

10. In § 11 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

11. § 17 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildung eines gemeinsamen Lagenausschusses ist dem Regierungspräsidium Darmstadt anzuzeigen."

12. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f werden die Wörter „Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfe" durch „Beihilfe nach dem nationalen Stützungsprogramm Wein" ersetzt.

13. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Satz 4 und 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft; im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft."

14. Die Anlagen 3 und 4 werden wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst. **Anlagen**

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)

Verzeichnis der Lagen und Bereiche
(Die unterlegten Lagennamen sind gemarkungsübergreifend)

1. Lagen und Bereiche des Rheingaus

Nr.	Gemarkung	Bereich	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindename	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindena-me	Bemer-kungen
	1	2	3	4	5	6	7
1.1	Lorchhausen	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Rosenberg Seligmacher	Lorchhausen	
1.2	Lorch	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Schloßberg Kapellenberg Krone Pfaffenwies Bodental-Steinberg	Lorch	
1.3	Aulhausen	Johannisberg	Steil	Assmannshausen	Höllenberg	Assmannshausen	
1.4	Assmannshausen	Johannisberg	Steil	Assmannshausen	Frankenthal Höllenberg Hinterkirch	Assmannshausen	
1.5	Rüdesheim	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Berg Kaisersteinfels Berg Roseneck Berg Rottland Berg Schloßberg Bischofsberg Drachenstein Kirchenpfad Klosterberg Klosterlay Magdalenenkreuz Rosengarten	Rüdesheim	
1.6	Eibingen	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Klosterberg Klosterlay Magdalenenkreuz Kirchenpfad	Rüdesheim	

1.7	Geisenheim	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Fuchsberg Mäuerchen Mönchspfad Rothenberg Klosterberg	Geisenheim Rüdesheim	
1.8	Geisenheim	Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	Schloßgarten Kilzberg Kläuserweg Klaus	Johannisberg	
1.9	Johannisberg	Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	Kläuserweg Goldatzel Hansenberg Hölle Klaus Mittelhölle Schwarzenstein Vogelsang	Geisenheim Johannisberg	Schloss Johannisberg ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung
1.10	Winkel	Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	Dachsberg Gutenberg Hasensprung Jesuitengarten Schloßberg Klaus	Winkel Johannisberg	Schloss Vollrads ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung
1.11	Mittelheim	Johannisberg	Erntebringer Gottesthal	Johannisberg	St. Nikolaus Edelmann Goldberg Rosengarten	Mittelheim Oestrich	
1.12	Oestrich	Johannisberg	Gottesthal	Oestrich	Klosterberg Lenchen Doosberg Rosengarten	Oestrich	Schloss Reichartshausen ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung
1.13	Oestrich	Johannisberg	Mehrhölzchen	Hallgarten	Klosterberg	Oestrich	
1.14	Hallgarten	Johannisberg	Mehrhölzchen	Hallgarten	Hendelberg Jungfer Schönhell Würzgarten	Hallgarten	

1.15	Hattenheim	Johannisberg	Deutelsberg	Hattenheim	Engelmannsberg Hassel Heiligenberg Mannberg Nußbrunnen Pfaffenberg Rheingarten Schützenhaus Spitalsberg Wisselbrunnen	Hattenheim	Steinberg ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung Insel Mariannenaue ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung
1.16	Hattenheim	Johannisberg	Mehrhölzchen	Hallgarten	Jungfer Hendelberg	Hallgarten	
1.17	Erbach	Johannisberg	Honigberg	Erbach	Hohenrain Marcobrunn Michelmark Schloßberg Siegelsberg Steinmorgen	Erbach	Insel Mariannenaue ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung
1.18	Erbach	Johannisberg	Deutelsberg	Hattenheim	Rheingarten	Hattenheim	
1.19	Erbach	Johannisberg	Honigberg	Erbach	einzellagenfrei	Erbach	
1.20	Kiedrich	Johannisberg	Heiligenstock	Kiedrich	Sandgrub Wasseros Gräfenberg Klosterberg Turmberg	Kiedrich	
1.21	Eltville	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Langenstück Rheinberg Sonnenberg Taubenberg Kalbspflicht Steinmorgen Sandgrub	Eltville Erbach Kiedrich	
1.22	Rauenthal	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Baiken Wülfen Rothenberg Gehrn Langenstück Nonnenberg	Rauenthal	
1.23	Martinsthal	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Rödchen Wildsau Langenberg	Martinsthal	

1.24	Walluf	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Berg-Bildstock Langenstück Oberberg Vitusberg Walkenberg Gottesacker	Walluf	
1.25	Frauenstein	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Herrnberg	Frauenstein	
1.26	Schierstein	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Hölle Herrnberg	Schierstein Frauenstein	
1.27	Dotzheim	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Judenkirch	Dotzheim	
1.28	Delkenheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	Grub	Delkenheim	
1.29	Wiesbaden	Johannisberg	großlagenfrei		Neroberg	Wiesbaden	
1.30	Kostheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim o. Kostheim	Weiß Erd St. Kiliansberg Steig	Kostheim	
1.31	Kostheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim o. Kostheim	Berg Reichestal	Hochheim	
1.32	Hochheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	Reichestal Berg Stielweg Domdechaney Hölle Kirchenstück Hofmeister Königin Victoriaberg Stein Herrnberg	Hochheim	
1.33	Flörsheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	Herrnberg St. Anna Kapelle	Flörsheim	
1.34	Massenheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	Schloßgarten	Massenheim	
1.35	Wicker	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	König - Wilhelmsberg Mönchsgewann Nonnberg Stein	Wicker	
1.36	Seckbach	bereichsfrei	großlagenfrei		Lohrberger Hang	Frankfurt	
1.37	Felsberg-Böddiger	bereichsfrei	großlagenfrei		Berg	Böddiger	

2. Lagen und Bereiche der Hessischen Bergstraße

Nr.	Gemarkung	Bereich	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindename	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindename	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	7
2.1	Seeheim-Jugenheim	Starkenburg	großlagenfrei	. / .	Mundklingen	Seeheim	
2.2	Alsbach-Hähnlein	Starkenburg	Rott	Auerbach	Schöntal	Alsbach	
2.3	Auerbach	Starkenburg	Rott	Auerbach	Höllberg Fürstenlager Alte Burg	Auerbach Zwingenberg	
2.4	Zwingenberg	Starkenburg	Rott	Auerbach	Alte Burg Steingeröll	Zwingenberg	
2.5	Schönberg	Starkenburg	Rott	Auerbach	Herrnwingert Fürstenlager	Schönberg Auerbach	
2.6	Bensheim Bensheim	Starkenburg	Rott Wolfsmagen	Auerbach Bensheim	Fürstenlager Hemsberg Kalkgasse Kirchberg Paulus Streichling	Auerbach Bensheim	
2.7	Zell	Starkenburg	Wolfsmagen	Bensheim	Streichling Hemsberg	Bensheim Bensheim	
2.8	Gronau	Starkenburg	Wolfsmagen	Bensheim	Hemsberg	Bensheim	
2.9	Heppenheim	Starkenburg	Schloßberg	Heppenheim	Steinkopf Stemmler Centgericht Eckweg Maiberg	Heppenheim	
2.10	Unter Hambach	Starkenburg	Schloßberg	Heppenheim	Maiberg Stemmler Steinkopf	Heppenheim	
2.11	Erbach	Starkenburg	Schloßberg	Heppenheim	Maiberg	Heppenheim	
2.12	Roßdorf	Umstadt	./.	großlagenfrei	Roßberg	Roßdorf	
2.13	Dietzenbach	bereichsfrei	./.	großlagenfrei	Wingertsberg	Dietzenbach	
2.14	Brensbach	bereichsfrei	./.	großlagenfrei	Heilige Tanne	Brensbach	
2.15	Klein-Umstadt	Umstadt	./.	großlagenfrei	Stachelberg	Klein-Umstadt	
2.16	Kleestadt	Umstadt	./.	großlagenfrei	Stachelberg	Klein-Umstadt	
2.17	Heubach	Umstadt	./.	großlagenfrei	Herrnberg	Groß-Umstadt	
2.18	Groß-Umstadt	Umstadt	./.	großlagenfrei	Herrnberg	Groß-Umstadt	
2.19	Groß-Umstadt	Umstadt	./.	großlagenfrei	Steingerück	Groß-Umstadt	

3. Verzeichnis der kleineren geografischen Einheiten

(Die Verwendung des Ortsteils schließt die Einzellagenverwendung aus)

Nr.	Gemarkung	zugeordneter Gemeinde oder Ortsteilname	Einzellage	der Einzellage zugeordnete kleinere geografische Einheit(en)
	1	3	2	4
3.1	Lorch	Lorch	Kapellenberg	Mantelsweg
3.2	Lorch	Lorch	Bodental-Steinberg	Im Steinberg
3.3	Rüdesheim	Rüdesheim	Berg Roseneck	Ramstein
3.4	Rüdesheim	Rüdesheim	Berg Rottland	Steinkaut
3.5	Rüdesheim	Rüdesheim	Berg Rottland	Hinterhaus
3.6	Johannisberg	Johannisberg	Hölle	Auf der Höll
3.7	Winkel	Winkel	Gutenberg	Lett
3.8	Winkel	Winkel	Dachsberg	Honigberg
3.9	Winkel	Schloss Vollrads	Dachsberg	Honigberg
3.10	Winkel	Schloss Vollrads	Dachsberg	Greiffenberg
3.11	Winkel	Schloss Vollrads	Schloßberg	Greiffenberg
3.12	Winkel	Schloss Vollrads	Schloßberg	Marienberg
3.13	Winkel	Schloss Vollrads	Schloßberg	Schlossberg
3.14	Winkel	Winkel	Hasensprung	Bellersweg
3.15	Winkel	Winkel	Hasensprung	Sautt
3.16	Winkel	Winkel	Hasensprung	Plankner
3.17	Winkel	Winkel	Schloßberg	Plankner
3.18	Rauenthal	Rauenthal	Langenstück	Auf dem Heinzental
3.19	Rauenthal	Rauenthal	Baiken	Baikenkopf
3.20	Rauenthal	Rauenthal	Gehrn	Im Kesselring
3.21	Martinsthal	Martinsthal	Wildsau	Schlenzenberg
3.22	Hochheim	Hochheim	Domdechaney	Hinter der Kirche
3.23	Hochheim	Hochheim	Domdechaney	Im Rauchloch
3.24	Hochheim	Hochheim	Kirchenstück	Im Stein
3.25	Hochheim	Hochheim	Kirchenstück	In der Sommerheil
3.26	Hochheim	Hochheim	Hölle	In der Sommerheil
3.27	Hochheim	Hochheim	Hölle	In der Wandkaut
3.28	Hochheim	Hochheim	Hölle	Goldberg
3.29	Wicker	Wicker	Stein	Vier Morgen

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 1)

Rebsortenliste mit Synonymen

Name	Synonyme Bezeichnung
weiße Rebsorten	
Albalonga	–
Arnsburger	–
Auxerrois	–
André	–
Bacchus	–
Bronner	–
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco
Cabernet blanc	–
Cantaro	–
Chardonnay	–
Rosa Chardonnay	Chardonnay
Ehrenbreitsteiner	–
Ehrenfelser	–
Roter Elbling	Elbling
Weißer Elbling	Elbling
Faberrebe	–
Findling	–
Freisamer	–
Fontanara	–
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas
Gutenborner	–
Weißer Heunisch	Heunisch
Helios	–
Hibernal	–
Hölder	–
Huxelrebe	–
Irsai Oliver	–
Johanniter	–
Juwel	–
Kanzler	–
Kerner	–
Kernling	–
Früher Malingre	Malinger
Früher roter Malvasier	Malvasier, Malvoisie
Mariensteiner	–
Merzling	–
Morio – Muskat	–
Muskat – Ottonel	–
Gelber Muskateller	Muskateller, Muscato
Goldriesling	–
Müller – Thurgau	Rivaner
Muscaris	–
Nobling	–
Optima 113	Optima

Ortega	–
Orion	–
Gelber Orleans	Orleans
Osteiner	–
Phoenix	Phönix
Perle	–
Prinzipal	–
Weißer Räuschling	Räuschling
Roter Räuschling	Räuschling
Regner	–
Reichensteiner	–
Rieslaner	–
Weißer Riesling	Riesling, Rheinriesling, Riesling renano
Roter Riesling	–
Roter Muskateller	Muskateller, Muscat
Roter Traminer	Gewürztraminer, Traminer, Clevner
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio
Saphira	–
Sauvignon blanc	Muskat Silvaner
Sauvignon gris	–
Savagnin Blanc	Weißer Traminer
Scheurebe	–
Schönburger	–
Septimer	–
Serena	–
Sibera	–
Siegerrebe	–
Silcher	–
Sirius	–
Solaris	–
Souvignier gris	–
Staufer	–
Blauer Silvaner	Silvaner
Grüner Silvaner	Silvaner
Grüner Veltliner	–
Würzer	–
Welschriesling	–
Villaris	–
Viognier	–

rote Rebsorten

Acolon	–
Accent	–
Allegro	–
Baron	–
Blauer Affenthaler	Affenthaler
Blauburger	–
Blauer Elbling	Willbacher
Bolero	–
Cabernet Carbon	–
Cabernet Carol	–
Cabernet Cortis	–

Cabernet Cubin	–
Cabernet Dorio	–
Cabernet Dorsa	–
Cabernet Franc	–
Cabernet Mitos	–
Cabernet-Sauvignon	–
Dakapo	–
Deckrot	–
Domina	–
Dornfelder	–
Dunkelfelder	–
Färbertraube	–
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder, Pinot noir precoce, Pinot madeleine
Blauer Gelbhölzer	Gelbhölzer
Hegel	–
Helfensteiner	–
Heroldrebe	–
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch
Merlot	–
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot meunier
Muskattrollinger	–
Neronet	–
Palas	–
Pinotin	–
Piroso	–
Blauer Portugieser	Portugieser
Primitivo	Zinfandel, Blauer Scheuchner
Prior	–
Reberger	–
Regent	–
Rondo	–
Rotberger	–
Saint Laurent	St. Laurent, Sankt Laurent
Sulmer	–
Syrah	Shiraz
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero
Tauberschwarz	–
Blauer Trollinger	Trollinger
Wildmuskat	–
Blauer Zweigelt	Zweigelt, Zweigeltrebe

Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 22. Juni 2015

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 4 Abs. 2 Satz 6, des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 58 Abs. 4, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1, des § 78 Abs. 3 und des § 112 Abs. 6 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 182),
6. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
7. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 686),
8. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),
9. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),
10. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218),
11. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
12. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269),
13. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Ausnahmen vom Geltungsbereich § 1

ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz §§ 2 bis 5

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 6

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 7

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten nach urlaubsrechtlichen Vorschriften §§ 8, 9

*) FFN 320-205

SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten § 10

SIEBTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz §§ 11, 12

ACHTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 13 bis 16

NEUNTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 17

ZEHNTER TEIL

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche § 18

ELFTER TEIL

Zuständigkeitsvorbehalt § 19

ZWÖLFTER TEIL

Schlussvorschriften §§ 20, 21

ERSTER TEIL

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1

Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für diejenigen Beamtinnen und Beamten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren.

ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz

§ 2

(1) Den Regierungspräsidien, der Hessischen Bezügestelle, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung werden, soweit in Satz 2 und § 19 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
   a) zu ernennen,
   b) nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
   c) das Einverständnis zu einer Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2
   a) innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
   b) zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bleibt der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport hinsichtlich der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, der Leiterin oder dem Leiter der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge sowie der Leiterinnen und Leiter der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales vorbehalten.

(2) Dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, den Polizeipräsidien und der Polizeiakademie Hessen werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 1,
2. die Befugnisse nach § 112 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zu entscheiden,

bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 3

(1) Den Regierungspräsidien, der Hessischen Bezügestelle, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnisse übertragen, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen Dienstes

1. zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,

2. nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen.

(2) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Referendarinnen und Referendare der Laufbahn des höheren technischen Dienstes übertragen.

(3) Der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Brandreferendarinnen und Brandreferendare übertragen.

(4) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes übertragen. Die in Abs. 1 genannten Befugnisse werden der Polizeiakademie Hessen für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übertragen. Abweichend von Satz 2 werden die in Abs. 1 genannten Befugnisse dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die der Sportfördergruppe der hessischen Polizei angehören, übertragen. Der Polizeiakademie Hessen bleiben die Ernennung zu Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärtern und zu Kriminalkommissar-Anwärterinnen und Kriminalkommissar-Anwärtern sowie die Versetzung von der Polizeiakademie Hessen zum Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium vorbehalten.

§ 4

(1) Soweit in Abs. 2 und § 19 nichts anderes bestimmt ist, werden den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes zu verbieten,
3. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bis zu einem Wert von 75 Euro nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes im Einzelfall zu erteilen,
4. nach § 58 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben und diese Erlaubnis zu widerrufen,
5. nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
6. nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
7. nach § 75 Abs. 3 und § 79 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
8. nach § 78 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung zu untersagen.

Den Regierungspräsidien wird die Befugnis nach Satz 1 Nr. 8 auch für die vor dem 1. April 2004 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Landrätinnen und Landräte als Behörden der Landesverwaltung ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

(2) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 5

(1) Soweit in Abs. 2, 3 und § 19 nichts anderes bestimmt ist, werden den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs in Planstellen einzuweisen und deren Personalhauptakten zu führen,
2. nach den §§ 62 bis 65 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
3. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 3 wird für die Beamtinnen und Beamten

1. des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung dem Regierungspräsidium Darmstadt übertragen,
2. der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Hessischen Bezügestelle und des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen dem Regierungspräsidium Kassel

übertragen.

(3) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 6

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Sport sowie für die Bediensteten des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 7

(1) Den Regierungspräsidien, der Hessischen Bezügestelle, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung werden, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte
   a) nach § 9 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Zeiten auf die Probezeit anzurechnen,
   b) nach § 9 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 23 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung festzustellen, dass die Zugangsvoraussetzungen für ein Eingangsamt der Laufbahn erfüllt sind,
3. nach 36 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung über den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zu entscheiden.

(2) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

(3) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen wird für die Referendarinnen und Referendare der Laufbahn des höheren technischen Dienstes die Befugnis übertragen, nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten nach urlaubsrechtlichen Vorschriften

§ 8

(1) Die Befugnis, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren, wird

1. den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,
2. den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes

übertragen.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der dem Ministerium des Innern und für Sport unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, den Leiterinnen und den Leitern der den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen wird die Befugnis übertragen, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 9

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport die Befugnis übertragen, den Betrag zur Abgeltung krankheitsbedingt bei Eintritt in den Ruhestand nicht genommener Erholungsurlaubstage zu berechnen, festzusetzen und die Zahlung anzuordnen sowie über diesbezügliche Widersprüche zu befinden.

SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 10

(1) Der Hessischen Bezügestelle werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 28 Abs. 2, 3 und 7 des Hessischen Besoldungsgesetzes die Stufe des Grundgehaltes festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind,
5. Anwärterbezüge nach § 63 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu kürzen,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsbeiträgen, bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsbeiträgen zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu entscheiden.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes festzusetzen.

SIEBTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 11

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Regierungspräsidien, der Hessischen Bezügestelle, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen werden, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich als Dienstvorgesetzten folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarklage zu erheben,
3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der Regierungspräsidien werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auch für die vor dem 1. April 2004 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Landrätinnen und Landräte als Behörden der Landesverwaltung ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

(3) Den Leiterinnen und Leitern der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 übertragen.

(4) Den Leiterinnen und Leitern der in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 übertragen.

(5) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 den Widerspruchsbescheid zu erlassen.

§ 12

Den Regierungspräsidien, der Hessischen Bezügestelle, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wird, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben.

ACHTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 13

(1) Die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Dienststellen sind, soweit in

Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs.

(2) Das Ministerium des Innern und für Sport ist zuständig für die

1. Zusage der Umzugskostenvergütung für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen,
2. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, bei deren Abwesenheit auch der zu ihrer Vertretung bestellten Personen,
3. Anordnung und Genehmigung von Reisen zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup.

(3) Als allgemein genehmigt gelten für die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Personen

1. Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen,
2. Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von drei Tagen,
3. Reisen zur Fortbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die im dienstlichen Interesse liegen, bis zur Dauer von fünf Tagen.

§ 14

(1) Die Regierungspräsidien sind jeweils für ihren Geschäftsbereich, das Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung der Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten.

(2) Der Hessischen Bezügestelle werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 übertragen.

§ 15

(1) Der Hessischen Bezügestelle werden für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, für die Bediensteten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, der Regierungspräsidien, des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen folgende Befugnisse übertragen:

1. die Erstattung von Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz,
2. die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld,
3. die Gewährung von Umzugskostenvergütung sowie
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Erstattung von Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz durch die Dienststelle, in deren Interesse oder Auftrag die Reise durchgeführt wurde, erfolgen, wenn eine Abgabe an die Hessische Bezügestelle nicht zweckmäßig ist, zum Beispiel weil die Erstattung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anweisung anderer Leistungen erfolgen kann. Die für Entscheidungen nach Satz 1 zuständige Dienststelle befindet auch über Widersprüche.

§ 16

(1) Den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. ungemindertes Tagegeld nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über die ersten zehn Tage hinaus bis zu weiteren 30 Tagen zu bewilligen,
2. Trennungsreisegeld über die ersten zehn Tage hinaus bis zu weiteren 30 Tagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659), zu bewilligen.

(2) Den Beschäftigungs- und Ausbildungsbehörden wird die Befugnis für die Bewilligung von Trennungsgeld nach § 19 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes übertragen.

NEUNTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 17

Den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Dienststellen wird, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, die Ehrung von Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

ZEHNTER TEIL

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

§ 18

(1) Den Regierungspräsidien, der Hessischen Bezügestelle, dem Landesamt für

Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, den Polizeipräsidien und der Polizeiakademie Hessen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium des Innern und für Sport den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ELFTER TEIL

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 19

Dem Ministerium des Innern und für Sport bleiben

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und den §§ 11, 12 und 17,
2. für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und den §§ 11 und 12,
3. für die hauptamtlichen Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 8, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12

vorbehalten.

ZWÖLFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 20

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Mai 2011 (GVBl. I S. 186)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2014 (GVBl. S. 18), wird aufgehoben.

§ 21

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 2015

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

[1]) Hebt auf FFN 320-191

Achte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Vom 26. Juni 2015

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften

Aufgrund

1. des § 130a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), in Verbindung mit § 2 Nr. 6 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386),
2. des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Nr. 10 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
3. des § 81 Abs. 4 Satz 1 und 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962), in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. d der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
4. des § 46c Abs. 2 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in Verbindung mit § 5 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
5. des § 65a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583), in Verbindung mit § 5 Nr. 3 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
6. des § 55a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), in Verbindung mit § 5 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
7. des § 52a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), in Verbindung mit § 5 Nr. 5 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
8. des § 41a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
9. des § 110a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit § 4 Nr. 7 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
10. des § 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386), und in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. f der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
11. des § 11 Abs. 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), in Verbindung mit § 3 Nr. 16 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

verordnet die Ministerin der Justiz:

In § 5 Satz 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessi-

[1]) Ändert FFN 20-31

schen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl. S. 274), wird die Angabe „2015“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften

Aufgrund des § 110b Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit § 4 Nr. 7 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), verordnet die Ministerin der Justiz:

In § 3 Satz 2 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 23. November 2007 (GVBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl. S. 274), wird die Angabe „2015“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch und den Verzicht auf die Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962), in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386),
2. des § 126 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. e der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
3. des § 148 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. j der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
4. des § 93, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), in Verbindung mit § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung und § 2 Nr. 5 Buchst. k der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

verordnet die Ministerin der Justiz:

In § 6 Satz 2 der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch und den Verzicht auf Beglaubigungen aus dem Liegenschaftskataster vom 18. August 2000 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl. S. 274), wird die Angabe „2015“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 4[4])

Änderung der Verordnung über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung

Aufgrund des § 814 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Ministerin der Justiz:

Die Verordnung über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung vom 10. Juni 2010 (GVBl. I S. 172) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 7 angefügt:

   „(7) Bei mehrfachen Verstößen im Sinne des Abs. 6 Satz 1 und 2 können teilnehmende Personen oder Personengesellschaften von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm nach Anhörung in Textform. Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 312d“ durch „Widerrufsrecht nach § 312g“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch „2020“ ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung der Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz

Aufgrund des § 22 Abs. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Okto-

[2]) Ändert FFN 20-32
[3]) Ändert FFN 251-2
[4]) Ändert FFN 20-34
[5]) Ändert FFN 323-147

ber 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz vom 9. Februar 2010 (GVBl. I S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 2015

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.